



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Eritrea

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation
von LGBTIQ-Personen

Stand: 01/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtlicher Rahmen 1**
- 2. Aktueller Umgang durch Behörden und Gesellschaft..... 2**

1. Rechtlicher Rahmen

Die eritreische Verfassung aus dem Jahr 1997 garantiert allen Staatsangehörigen politische, ökonomische, soziale und kulturelle Teilhabe. Die Rolle der Frau, insbesondere die Wahrung ihrer Menschenrechte, werden besonders hervorgehoben. In Artikel 14 „Gleichheit vor dem Gesetz“ verweist die Verfassung darauf, dass niemand aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Sprache, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter, politischer Einstellung, sozialem oder wirtschaftlichem Status diskriminiert werden darf. Darüber hinaus darf niemand Folter, erniedrigender Behandlung und Strafe ausgesetzt sein.¹

Dennoch wird die menschenrechtliche Situation in Eritrea als katastrophal eingestuft. Zu schweren Menschenrechtsverletzungen gehören unter anderem die weitverbreitete Durchführung willkürlicher Inhaftierungen, Verschwindenlassen, das Beibehalten des unbefristeten Wehrdienstes, verbunden mit Folter und unmenschlicher Behandlung, sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt.²

Gleichgeschlechtliche Handlungen sind in Eritrea laut Strafgesetzbuch strafbar. Zu beachten ist dabei, dass die Regierung im Jahr 2015 zwar ein neues Strafgesetzbuch veröffentlichte, dieses jedoch noch nicht ratifiziert wurde.³ Das alte Strafgesetzbuch (dem äthiopischen entsprechend) stammt aus dem Jahr 1957. Letzteres enthält das Kapitel „sexuelle Abweichungen“, in dem in den Artikeln 600 („Unnatural Carnal Offences“) und 601 („Aggravation to the Offence“) festgelegt wurde, dass sexuelle Handlungen oder andere „unanständige Handlungen“ mit einer Person desselben Geschlechts mit einer einfachen Freiheitsstrafe bestraft werden. Dabei handelt es sich um Strafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren. Darunter fallen u.a. Taten, bei denen die materielle oder geistige Not einer Person oder die Fürsorgepflicht ausgenutzt werden. Schwerwiegende Fälle werden mit drei bis zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet und umfassen u.a. Fälle, in denen der oder die Beschuldigte Gewalt, Einschüchterung, Nötigung, List oder Betrug anwendet; das Opfer aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen ausnutzt; wissentlich Geschlechtskrankheiten überträgt oder das Opfer in den Suizid treibt.⁴

¹ Eritrea's Constitution of 1997: Art. 7, Abs. 1-2; Art. 9, Abs. 2; Art. 14, Abs. 1-2; Art. 16, Abs. 1-2, <https://faolex.fao.org/docs/pdf/eri129683.pdf> (abgerufen am 02.01.2025)

² OHCHR: Human Rights Situation in Eritrea Remains Dire and the Authorities Choose to Maintain Practices which Perpetuate the Crisis, Special Rapporteur Tells Human Rights Council, 21.06.2024, <https://www.ohchr.org/en/news/2024/06/human-rights-situation-eritrea-remains-dire-and-authorities-choose-maintain-practices> (abgerufen am 02.01.2025)

³ Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD): ecoi.net Eritrea Gesetzesübersicht, Januar 2024, <https://www.ecoi.net/de/laender/eritrea/gesetzesuebersicht/> (abgerufen am 02.01.2025)

⁴ Penal Code of Ethiopia 1957 (Eritrean Transitional Penal Code), 23.07.1957, Art. 600 und 601, <https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/1957/en/63603> (abgerufen am 02.01.2025)

Im aktuellen Strafgesetzbuch (2015) werden gleichgeschlechtliche Handlungen gemäß Artikel 310 Absatz 1 „homosexuelle Handlungen“ mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf und höchstens sieben Jahren geahndet.⁵ Auch die gleichgeschlechtliche Eheschließung, das Recht auf die Änderung des rechtlich festgelegten Geschlechts (legal gender), die Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar oder die Anerkennung des non-binären Geschlechts sind untersagt bzw. nicht gegeben.⁶ Es existieren keine Antidiskriminierungsgesetze zum Schutz von LGBTIQ-Personen.⁷ Berichten zufolge plant die eritreische Regierung keine Änderung der Gesetzeslage.⁸

Von aktuellen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen LGBTIQ ist nichts bekannt. ILGA berichtete von drei Fällen in den Jahren 2002, 2003 und 2013, in denen Personen aufgrund ihrer Homosexualität inhaftiert wurden (Stand 2021).⁹ Weitere Informationen zur Strafverfolgung und zum Verbleib der Betroffenen sind nicht bekannt.

2. Aktueller Umgang durch Behörden und Gesellschaft

Insgesamt ist die Quellenlage in Eritrea schwierig, insbesondere bezüglich der Lage von LGBTIQ-Personen. Meldungen von Gewaltanwendungen gegen LGBTIQ sind kaum vorhanden. Seit 2011 soll es vereinzelt zu Diskriminierungshandlungen und Gewaltanwendungen gegen LGBTIQ-Personen gekommen sein. Die Regierung soll darüber hinaus Razzien gegen LGBTIQ-Personen vorgenommen haben.¹⁰ Aktuellere Informationen dazu sind nicht bekannt. Das Ausbleiben der Meldungen von gewalttätigen Übergriffen kann Berichten zufolge auf drohende Repressionen durch Staat und Gesellschaft zurückgeführt werden. Betroffene fürchten Diskriminierungen durch die Bekanntgabe ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung. Der eritreischen Gesellschaft wird insgesamt eine anti-LGBTIQ-Haltung zugeschrieben, wengleich aktuell keine offiziellen Berichte dazu vorliegen.¹¹

Es wird mitunter von der Anwendung sogenannter Konversionstherapien berichtet. „Die weit verbreitete soziale, kulturelle und religiöse Intoleranz in der Region [führte] zu wiederholten Versuchen, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck von LGBTIQ+-Personen durch familiären, religiösen, medizinischen oder sonstigen Druck der Gemeinschaft gewaltsam zu ‚ändern‘.“¹²

⁵ Penal Code of the State of Eritrea, 2015, Art. 310, <https://faolex.fao.org/docs/pdf/eri210565.pdf> (abgerufen am 02.01.2025)

⁶ Equaldex: LGBT Rights in Eritrea, ohne Datum, <https://www.equaldex.com/region/eritrea> (abgerufen am 02.01.2025)

⁷ Fremd- und Selbstbezeichnungen für sexuelle Minderheiten können variieren. Folgende Begriffe und Abkürzungen finden in aktuellen Quellen vermehrt Verwendung: Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual – LGBT), Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Queer, Intersexuelle, Asexuelle (LGBTQIA) oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Queer, Intersexuelle, Asexuelle, + (LGBTQIA+). Im Folgenden wird die Abkürzung LGBTIQ verwendet.

„Sexuelle Orientierung ist „die Fähigkeit einer Person, sich emotional, affektiv und sexuell stark zu Menschen des gleichen oder anderen Geschlechts oder mehrerer Geschlechter hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehungen mit ihnen einzugehen. [...] Die sexuelle Orientierung kann entlang einer gleitenden Skala von ausschließlicher und nicht ausschließlicher Anziehung zum gleichen oder zum anderen Geschlecht variieren.“ Die Geschlechtsidentität bezieht sich auf "die tief empfundene, persönliche Wahrnehmung des Geschlechts einer Person, die mit dem bei der Geburt erworbenen Geschlecht übereinstimmen kann oder auch nicht, einschließlich der persönlichen Wahrnehmung des Körpers und anderer geschlechtsspezifischer Ausdrucksformen, einschließlich Kleidung, Sprache und Verhalten. [...] Die Geschlechtsidentität und ihre Ausprägung nimmt viele Formen an, wobei einige Personen sich weder als männlich noch als weiblich oder als beides sehen.“ Bei Trans-Personen entspricht die Geschlechtsidentität nicht dem zugewiesenen Geschlecht.“ CEDOCA: COI Focus Ethiope: Seksuele en genderminderheden, 23.05.2024,

https://www.ecoi.net/en/file/local/2109858/coi_focus_ethiope_seksuele_en_genderminderheden_20240523.pdf, S. 4, eigene Übersetzung (abgerufen am 04.12.2024); siehe auch: It's pronounced Metrosexual: The Genderbread Person, 2017, <https://www.itspronouncedmetrosexual.com/2018/10/the-genderbread-person-v4/> (abgerufen am 02.01.2025).

Die Berichterstattung zu Eritrea berücksichtigt in der Regel homosexuelle Personen, über bisexuelle, transgender, queere, intersexuelle und weitere Personengruppen ist nichts bekannt.

⁸ UK Home Office: Corporate report Eritrea - Country of Concern, 21.01.2015, <https://www.gov.uk/government/publications/eritrea-country-of-concern/eritrea-country-of-concern#lgbt-rights> (abgerufen am 02.01.2025)

⁹ ILGA World: Our Identities under arrest, 2021, https://ilga.org/wp-content/uploads/2024/02/Our_Identities_Under_Arrest_2021.pdf, S. 65-66 (abgerufen am 02.01.2025)

¹⁰ Human Dignity Trust: Eritrea, 14.08.2023, <https://www.humandignitytrust.org/country-profile/eritrea/> (abgerufen am 02.01.2025)

¹¹ US Department of State (USDOS): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, 23.04.2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2107686.html> (abgerufen am 02.01.2025)

¹² USDOS: 2023 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, 23.04.2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2107686.html>, eigene Übersetzung (abgerufen am 02.01.2025)

USDOS zufolge existieren keine Berichte über medizinisch unnötige Operationen an Kindern oder nicht einwilligungsfähigen intersexuellen Personen. Aufgrund der Tabuisierung und Stigmatisierung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass solche Fälle öffentlich diskutiert werden. LGBTIQ-Personen treten nicht öffentlich in Erscheinung. Aufgrund der enormen Tabuisierung kommen LGBTIQ-relevante Themen in der Gesellschaft nicht auf.¹³ Es existieren auch keine offiziellen Organisationen von oder für die Belange von LGBTIQ-Personen in Eritrea. Lediglich geflüchtete oder Diaspora-Eritreerinnen und Eritreer organisieren sich in Gruppen und machen auf die Situation im Inland aufmerksam.¹⁴

Aus Angst vor Identifizierung, Verhaftung, Diskriminierung oder Gewalt, kommt es nicht zu öffentlichen Treffen oder Kundgebungen von LGBTIQ-Personen. Die Rechte auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind damit massiv eingeschränkt.¹⁵

¹³ Vgl. auch Nobody's Podcast: The Silent Struggle of Gay Men in Eritrea: A Hidden Reality, 08.11.2023, https://www.youtube.com/@Nobodys_Pod (abgerufen am 02.01.2025)

¹⁴ Vgl. u.a. LGBTQ Eritrea, ohne Datum, <https://www.facebook.com/p/LGBTQ-ERITREA-%E1%88%95%E1%8B%B0-%E1%8C%BE%E1%89%B3-%E1%89%B0%E1%8D%8B%E1%89%80%E1%88%AD%E1%89%B2-%E1%8A%A4%E1%88%AC%E1%89%B5%E1%88%AB%E1%8B%8D%E1%8B%AB%E1%8A%95-100064359236695/>; Queer Eritrea, ohne Datum, <https://www.instagram.com/queeritrea/?hl=de> (abgerufen 02.01.2025)

¹⁵ USDOS: 2023 Country Report on Human Rights Practices: Eritrea, 23.04.2024, <https://www.ecoi.net/en/document/2107686.html> (abgerufen am 02.01.2025)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

01/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de